

HVBG-Info 03/1990 vom 18.01.1990, S. 0248 - 0257, DOK 511.1/017-LSG

Unternehmereigenschaft eines nebenamtlichen Gebäudereinigers (§§ 543 Abs. 1, 658 Abs. 2 Nr. 1 RVO) - Urteil des LSG Berlin vom 01.06.1989 - L 3 U 32/88

Ein nebenamtlicher Gebäudereiniger (hauptberufliche Beschäftigung im öffentlichen Dienst) mit Gewerbeanmeldung ist Unternehmer im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung (§§ 543 Abs. 1, 658 Abs. 2 Nr. 1 RVO) und damit Mitglied einer Bau-BG; hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Berlin vom 01.06.1989 - L 3 U 32/88 -

Das LSG Berlin hat mit Urteil vom 01.06.1989 - L 3 U 32/88 - entschieden, daß ein nebenamtlicher Gebäudereiniger mit Gewerbeanmeldung Unternehmer i.S. der gesetzlichen UV (§§ 543 Abs. 1, 658 Abs. 2 Nr. 1 RVO) ist. Das Gesamtbild der vom Kläger geleisteten Arbeiten ergebe kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zu Auftraggebern.